

**Satzung**  
**der**  
**Freien Wähler Wiesental**  
**nach den**  
**Beschlüssen der Mitgliederversammlung**  
**vom**  
**6. Juni 2002**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Wählervereinigung ist die Nachfolgeorganisation der Wählergemeinschaft Wiesenttal und führt den Namen:

*Freie Wähler Wiesenttal*

2. Die Wählervereinigung führt ihren Namen auch unter den Kurzbezeichnungen:

*FW Wiesenttal oder FWW*

3. Die Wählervereinigung hat ihren Sitz in:

*Wiesenttal*

4. Die Freien Wähler Wiesenttal sind Mitglied im Landesverband der Freien Wähler.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck der Wählervereinigung ist es, ihren Mitgliedern kommunalpolitische Informationen zu vermitteln, ohne verpflichtende Einflussnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen und die Interessen und Rechte ihrer Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
2. Die Wählervereinigung ist ein regionaler Zusammenschluss parteifreier Wähler in Wiesenttal. Sie wahrt völlige parteipolitische Neutralität. Sie sieht ihre Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
3. Die Wählervereinigung will das Zusammenwachsen der einzelnen Gemeindeteile, sowie die Identifikation der Gemeindebürger mit dem Markt Wiesenttal fördern. Örtliche Besonderheiten der einzelnen Gemeindeteile sollen dabei berücksichtigt werden.
4. Die Wählervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied werden kann jeder Wahlberechtigte mit Wohnsitz im Gebiet des Marktes Wiesenttal.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer Beitrittserklärung seitens der Wählervereinigung erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes im Markt Wiesenttal
4. Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen möglich. Er muss schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei verbandsschädigendem Verhalten, vor allem bei Verstoß gegen die überparteilichen Grundsätze der Wählervereinigung ausgesprochen werden. Er erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer 2/3-Mehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied so rechtzeitig schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen, dass dieses innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang schriftlich Stellung nehmen kann.
6. Personen mit Wohnsitz außerhalb des Gebietes des Marktes Wiesenttal können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Dies bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
7. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

### **§ 4 Beiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 Organe**

Organe der Wählervereinigung sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Vorsitzender
  - b) stellv. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Pressereferent
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Abs. 1 genannten Personen.
3. Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat *eine* Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst im 2. Kalenderquartal einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn dies von drei Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post zu geben. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) *Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern*
  - b) *Die Höhe der Mitgliedsbeiträge*
  - c) *Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 3 Ziff. 5)*
  - d) *Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer*
  - e) *Entscheidungen über Satzungsänderungen*
  - f) *Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.*
  
5. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschriftlich zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

## **§ 8**

### **Aufstellungsversammlung**

1. Die Bewerberaufstellung für Kommunalwahlen erfolgt in einer Aufstellungsversammlung.
2. Die Einladung zur Aufstellungsversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung, sowie Veröffentlichung in der örtlichen Presse und dem Mitteilungsblatt des Marktes Wiesenttal.
3. Zwischen dem Zugang der schriftlichen Ladung oder der Veröffentlichung in der Presse oder der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Wiesenttal und dem Tag der Aufstellungsversammlung müssen mindestens drei Kalendertage liegen.
4. An der Aufstellungsversammlung können die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Markt Wiesenttal wahlberechtigten Anhänger der Freien Wähler Wiesenttal teilnehmen.

## **§ 9**

### **Delegierte**

1. Delegierte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Die Tätigkeit der Delegierten ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Kassenprüfung**

5. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen jährlich Kasse und Jahresabschluss.
6. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
7. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist ehrenamtlich.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich eingereicht werden und spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst werden.

## **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung der Wählervereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Wählervereinigung kann mit  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst werden.
3. Im Falle der Auflösung der Wählervereinigung wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck, der in der Auflösungsversammlung durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festzulegen ist, zugeführt.

## **§ 14 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn sie von  $\frac{3}{4}$  der bei der ersten Mitgliederversammlung Anwesenden gebilligt wird.